

B E L E H R U N G

über die Bedeutung und Wirkungen der Anerkennung der Vaterschaft

1. Form der Vaterschaftsanerkennung

Durch die **Anerkennung** wird die Vaterschaft mit Wirkung für und gegen alle in gleicher Weise wie durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt. Die Anerkennung schließt die **gerichtliche Feststellung aus**. Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -).

Die urkundliche Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter ihre **Zustimmung** dazu erteilt (§ 1595 Abs. 1 BGB). Auch die Zustimmungserklärung der Mutter muss öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 1 BGB). Die Zustimmung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt werden (§ 1595 Abs. 3, § 1594 Abs. 3 BGB). Wenn die Mutter für die Erteilung der Zustimmung nicht die elterliche Sorge hat, muss auch das Kind der Vaterschaftsanerkennung zustimmen (§ 1595 Abs. 2 BGB). Für die Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung gibt es keine Frist; allerdings hat der Vater die Möglichkeit, seine Anerkennung nach Ablauf eines Jahres zu widerrufen, wenn die Mutter nicht zwischenzeitlich zugestimmt hat (siehe unten).

Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung können nicht durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden (§ 1596 Abs. 4 BGB). Sie können auch schon **vor der Geburt** des Kindes erfolgen (§ 1594 Abs. 4, § 1595 Abs. 3 BGB).

Die Vaterschaftsanerkennung ist **unwirksam**,

- solange ihr nicht zugestimmt wird (Umkehrschluss aus § 1595 BGB),
- wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird (§ 1594 Abs. 3 BGB),
- solange die Vaterschaft eines anderen Mannes (z.B. des Ehemannes der Kindesmutter) besteht (§ 1594 Abs. 2 BGB).

Ist die Vaterschaftsanerkennung nicht innerhalb eines Jahres seit der Beurkundung wirksam geworden, kann sie der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, **widerrufen** (§ 1597 Abs. 3 Satz 1 BGB). Auch der Widerruf muss öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 1 BGB) und kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen (§ 1597 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 1594 Abs. 3 BGB). Ist der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, muss sein gesetzlicher Vertreter auch dem Widerruf zustimmen (§ 1597 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 1596 Abs. 1 BGB).

Nach § 1600 BGB sind der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Mutter und das Kind berechtigt, die Vaterschaft **anzufechten**. Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen (§ 1600 a BGB). Die Vaterschaft kann binnen **zwei Jahren gerichtlich** angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600 b BGB).

2. Rechtswirkungen der Vaterschaftsanerkennung

Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird (§ 1594 Abs. 1 BGB). Sie sind dieselben wie bei einer gerichtlichen Feststellung.

- a) Der Vater und das Kind sind in gerader Linie **verwandt**. Damit ist zugleich die Verwandtschaft des Kindes mit den Verwandten des Kindesvaters (Eltern und Seitenverwandten desselben) begründet.
- b) Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander **Unterhalt** zu gewähren (§ 1601 BGB).

Der Elternteil, der sein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes (§ 1606 Abs. 3 BGB).

Der Elternteil, der das Kind nicht in seinem Haushalt hat, ist **barunterhaltspflichtig**. Von ihm kann das Kind Unterhalt als **Prozentsatz des sog. Mindestunterhalts als Barbedarf** verlangen (§ 1612 a Abs. 1 BGB). Die Unterhaltsbeträge sind nach dem Alter des Kindes für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) mit 87 %, für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) mit 100 % und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) mit 117 % des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes festgesetzt.

Es gilt:

	ab 01.01.2020:	ab 01.01.2021:
für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe)	369 Euro,	393 Euro,
für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe)	424 Euro,	451 Euro,
für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe)	497 Euro,	528 Euro.

Auf den Barbedarf des minderjährigen Kindes sind nach § 1612 b BGB **Kindergeld** oder sonstige kindbezogene Leistungen, soweit sie den Bezug von Kindergeld ausschließen (§ 1612 c BGB), in der Regel **hälftig** anzurechnen.

Das Kindergeld beträgt für ein erstes oder zweites Kind 204 Euro, für ein drittes Kind 210 Euro und für ein viertes und jedes weitere Kind 235 Euro, **ab 01.01.2021** für ein erstes oder zweites Kind 219 Euro, für ein drittes Kind 225 Euro und für ein viertes und jedes weitere Kind 250 Euro. Der zu zahlende Betrag (**Zahlbetrag bei 100% Mindestunterhalt**) für ein erstes oder zweites Kind beträgt **derzeit somit:**

	ab 01.01.2020:	ab 01.01.2021:
für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe)	267 Euro	283,50 Euro,
für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe)	322 Euro,	341,50 Euro,
für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe)	395 Euro.	418,50 Euro.

Der Zahlbetrag ändert sich **automatisch** bei Veränderung der Höhe des Kindergelds bzw. des Mindestunterhalts. Der Mindestunterhalt wird alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegt. **Neuerliche Änderungen ergeben sich somit zum 01.01.2022.**

Statt der Titulierung des Unterhalts als Prozentsatz vom Mindestunterhalt hat das unterhaltsberechtignte Kind die Wahlmöglichkeit, Individualunterhalt in einem **Festbetrag** in Euro zu verlangen. Ein solcher Unterhaltstitel ist statisch, das heißt, er nimmt nicht dynamisiert an oben genannten Veränderungen teil, sondern muss ggf. im Wege der gerichtlichen Abänderung an veränderte Verhältnisse angepasst werden bzw. neu beurkundet werden.

Das Kind hat auch bei regelmäßigen Unterhaltszahlungen ein **Recht auf einen Unterhaltstitel**. Dieser kann kostenlos bei jedem Jugendamt beurkundet werden oder wird durch das Gericht festgesetzt.

Minderjährigen Kindern gegenüber besteht eine **gesteigerte Erwerbsobliegenheit**, d.h. der Mindestunterhalt ist in jedem Fall zu entrichten. Der Unterhaltspflichtige hat sich nach Kräften zu bemühen, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, mit dem er seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen kann.

Neben dem laufenden Unterhalt besteht auch die Verpflichtung, die **Krankenversicherung** des Kindes sicher zu stellen, ggf. die Krankenversicherungsbeiträge oder die Krankenkosten zu übernehmen.

Ferner kann das Kind **Mehrbedarf**, z. B. im Falle einer Krankheit, oder **Sonderbedarf** (unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf, der nicht durch den normalen Unterhalt gedeckt wird) geltend machen.

Abgesehen von etwaigen Unterhaltsansprüchen gegen die Mutter und deren Verwandte können neben dem Vater auch die väterlichen Verwandten unterhaltspflichtig werden.

- c) Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen **Auskunft** zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte der letzten 12 Monate sind auf Verlangen **Belege**, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers und der letzte Steuerbescheid des Finanzamts, vorzulegen. Als **Selbstständiger** ist die Vorlage der Bilanzen (bzw. GuV-Rechnungen) der letzten drei Jahre zusammen mit den Steuerbescheiden der letzten drei Jahre notwendig. Selbstständige sind unterhaltsrechtlich verpflichtet – unabhängig evtl. steuerlicher Fristen – ihren Geschäftsabschluss innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen.
- d) Das Kind wird im Rahmen der **gesetzlichen Erbfolge** gesamthänderisch berechtigter Miterbe nach dem Tod seines Vaters.
- e) Die Mutter, die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet war oder ist, kann aus Anlass der Geburt des Kindes einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater nach § 1615 I BGB geltend machen. Die Unterhaltspflicht besteht i.d.R. **drei Jahre nach der Geburt**. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

3. Elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern

Das Sorgerecht für das Kind steht der Mutter zunächst gemäß § 1626 a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) **allein** zu. Die elterliche Sorge steht den Eltern **gemeinsam** zu, wenn beide Elternteile erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung), oder sie einander heiraten oder das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge überträgt. Die Abgabe der Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

Erklärt die Mutter nicht von selbst ihr Einverständnis mit der gemeinsamen Sorge und beurkundet keine Sorgeerklärung, kann der Vater zunächst beim Jugendamt um Beratung ersuchen, um doch noch eine Einigung mit der Mutter zu erreichen oder gleich einen Antrag beim Familiengericht stellen. Wenn der Vater die Unterstützung beim Jugendamt nicht oder nicht mehr für erfolgversprechend hält, kann er beim Familiengericht jederzeit die gemeinsame elterliche Sorge insgesamt, für Teilbereiche, oder die Alleinsorge beantragen.

Im gerichtlichen Verfahren erhält die Mutter Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag des Vaters. Die Frist dafür endet frühestens sechs Wochen nach der Geburt. Durch diese Frist soll sichergestellt werden, dass die Mutter nicht noch unter dem Eindruck der Geburt eine Erklärung im gerichtlichen Verfahren abgeben muss.

Das Familiengericht kann in einem beschleunigten und vereinfachten Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern dem Antrag stattgeben, sofern die Mutter entweder gar nicht Stellung nimmt oder die Gründe, die sie gegen die gemeinsame Sorge vorträgt, mit dem Kindeswohl nicht im Zusammenhang stehen. Bei Streit um das Sorgerecht werden häufig Gründe vorgebracht, die mit dem Kindeswohl nichts zu tun haben, sondern aus der Trennung der Eltern resultieren. Kindeswohlrelevante Gründe dürfen dem Gericht auch sonst nicht bekannt sein. Das Gericht hat die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen das normale Verfahren (mit Anhörung des Jugendamts und mit persönlicher Anhörung der Eltern) zu wählen. Dies ist nur vorgesehen, wenn es zum Schutz des Kindes erforderlich erscheint.

Das Familiengericht spricht dem Vater das gemeinsame Sorgerecht zu, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung).

Dem Vater wird auch der Zugang zur Alleinsorge ohne Zustimmung der Mutter eröffnet. Voraussetzung dafür ist, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

4. Umgangsrecht

Der Vater ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll.

Die Eltern können bei Schwierigkeiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Wird eine Einigung nicht erzielt, kann der Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechtes beim Familiengericht stellen.

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung. Das Gesetz gibt daher Kindern ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf **Umgang mit jedem Elternteil**.

Ein Exemplar der vorstehen Belehrung wurde dem Erschienenen ausgehändigt. Die Belehrung über die Bedeutung und die Wirkungen der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft wurde durch die Urkundsperson vorgenommen.